

Gesetz

betreffend die Änderung des geltenden Rechts über die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen des kantonalen und kommunalen Rechts und die Verhängung von Ordnungsbussen

Änderung vom

Vorschläge der 2. parlamentarischen Kommission (in Kursivschrift und Fettdruck)

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 123 Absatz 2 der Bundesverfassung;
eingesehen die Artikel 31, 42 Absätze 1 und 2 und 60 ff. der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung;
eingesehen die Artikel 333, 335, 372 ff., 381 ff. und 391 des Schweizerischen Strafbesetzbuches;
eingesehen die Artikel 103 Absatz 2, 105 Absatz 1 und 106 Absätze 2 und 3 des Strassenverkehrsgesetzes;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das Gesetz betreffend die Gehälter der Gerichtsbehörden und der Vertreter der Staatsanwaltschaft vom 10. September 2010 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 4 Anwendungsbereich

⁴ Die Entschädigung der Gemeinderichter und der Gerichtsschreiber dieser Behörde werden vom Gemeinderat festgelegt; sie geht zu Lasten der Gemeinde.

II

Das Gesetz über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009 wird wie folgt geändert:

Art. 6 Ausübung der Strafgerichtsbarkeit

¹ Die Strafgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:

- a) aufgehoben;*
- b) die Bezirksgerichte;*
- c) die Kreisgerichte;*
- d) das Zwangsmassnahmengericht;*
- e) das Straf- und Massnahmenvollzugsgericht;*
- f) die Jugendrichter und das Jugendgericht;*
- g) das Kantonsgericht,*

in Zusammenarbeit mit der gerichtlichen Polizei und der kantonalen Dienststelle für die Jugend.

² Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft, *des Polizeigerichts und anderer Verwaltungsbehörden* bleibt vorbehalten.

Art. 6bis Polizeigericht

¹ **Das Polizeigericht ist eine strafrechtliche Gemeindeverwaltungsbehörde, die aus drei Mitgliedern besteht.**

² **Im Polizeigericht darf höchstens ein Mitglied des Gemeinderates vertreten sein.**

³ **Der Gemeinderat:**

- a) ernennt die Mitglieder des Polizeigerichtes für eine Amtsdauer von vier Jahren;***
- b) bestimmt seinen Präsidenten;***
- c) ernennt eine oder mehrere Ersatzpersonen für den Fall eines Ausstandes oder einer Verhinderung.***

⁴ **Der Präsident oder ein Mitglied des Polizeigerichtes kann als Einzelrichter entscheiden:**

- a) wenn die beschuldigte Person den Sachverhalt eingestanden hat oder dieser anderweitig ausreichend geklärt ist und er eine Busse von höchstens 500 Franken zur Bestrafung der Übertretung für ausreichend hält;***

- b) bei offensichtlich unbegründetem Begehren;
- c) bei offensichtlicher Unzulässigkeit;
- d) bei Gegenstandslosigkeit einer Angelegenheit.

⁵ Eine Spezialgesetzgebung kann dem Präsidenten oder einem Mitglied des Polizeigerichtes die Kompetenz erteilen, als Einzelrichter zu entscheiden.

⁶ Das Polizeigericht, sein Präsident oder ein als Einzelrichter entscheidendes Mitglied kann sich von einem Gerichtsschreiber, welcher Inhaber eines Universitätstitels in Rechtswissenschaft ist, mit beratender Stimme verbeistanden lassen.

⁷ Die Gemeinden können vereinbaren, ein interkommunales Polizeigericht in einer im Gemeindegesetz vorgesehenen Form zu errichten.

Art. 9 Polizeigerichte
Aufgehoben.

III

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 14. September 2006 wird wie folgt geändert:

Art. 15 j) Polizeigericht
Aufgehoben.

Art. 18 Verwaltungsbehörden

Die mit dem Straf- und Massnahmenvollzug betrauten Verwaltungsbehörden sind:

- a) das Departement, in dessen Aufgabenbereich die Sicherheit fällt (nachstehend: Departement);
- b) der Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements (nachstehend: Dienststelle);
- c) die Direktion der Strafanstalten des Kantons Wallis (nachstehend: Direktion);
- d) die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde;
- e) das Departement, in dessen Aufgabenbereich die öffentlichen Finanzen fallen;
- f) das Polizeigericht.

Art. 24a Polizeigericht

¹ Das Polizeigericht sorgt dafür, dass die **Urteile der** in seine Zuständigkeit fallenden ~~Urteile gegen~~ Übertretungen vollstreckt werden. *Vorbehalten bleibt Artikel 66 des vorliegenden Gesetzes für die Umwandlung der Busse.*

² Die kurzen Freiheitsstrafen werden in einer der Strafanstalten des Kantons vollstreckt. Die Gemeinde leistet einen Kostenvorschuss.

³ **Die Gemeindeverwaltung kann angehalten werden, bei der Eintreibung von Bussen sowie bei der Vollstreckung der Einziehung und des Verfalls von Vermögenswerten, die der Gemeinde zufließen, mitzuwirken.**

Art. 66 Administrative Strafentscheide

¹ Die zur Ahndung von Übertretungen zuständigen Verwaltungsbehörden sorgen für den Vollzug der von ihnen gefällten administrativen Strafentscheide.

² Wenn die ~~Bezahlung der Busse nicht auf dem Weg der Schuldbetreibung geltend gemacht werden~~ **eingetrieben werden kann, schalten sie die zuständigen Verwaltungsbehörden den Straf- und Massnahmenvollzugsrichter ein, um die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verlangen, falls diese Vollstreckungsform in der Spezialgesetzgebung vorgesehen ist.**

IV

Das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Kantonalrechtliche Übertretungen

Das vorliegende Gesetz bezeichnet die für den Bereich der kantonalrechtlichen Übertretungen zuständigen Behörden (Art. 11) und regelt das anwendbare Verfahren (Art. 38 Abs. 2).

Abschnitt 3: Gerichte und andere Behörden

Art. 11 Zuständige Behörde im Bereich der Übertretungen

¹ Der Bezirksrichter erkennt über die bundesrechtlichen und kantonalrechtlichen Übertretungen, unter Vorbehalt der übertragenen Zuständigkeit an:

a) den Staatsanwalt;

b) die durch die Spezialgesetzgebung bestimmte Verwaltungsbehörde.

² *Mangels gegenteiliger Bestimmungen erkennt das Polizeigericht über kommunalrechtliche Übertretungen; das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege ist anwendbar (Art. 38 Abs. 2).*

³ Ein Einzelrichter des Kantonsgerichts erkennt über Beschwerden, Berufungen und Revisionsbegehren wegen Übertretungen ergangener Urteile. Die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung, welche diese Rechtsmittel regeln, sind vorbehältlich einer anders lautenden Bestimmung anwendbar.

Art. 38 Verfahren wegen Übertretungen

¹ Für bundesrechtliche Übertretungen ist das anwendbare Verfahren durch die Schweizerische Strafprozessordnung geregelt.

² Für kantonale rechtliche Übertretungen ist das anwendbare Verfahren geregelt **durch**:

a) ~~durch~~ die Schweizerische Strafprozessordnung vor einer richterlichen Behörde;

b) ~~durch~~ das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vor einer Verwaltungsbehörde, unter Vorbehalt der Schweizerischen Strafprozessordnung für die Zwangsmassnahmen.

V

Das Ausführungsgesetz über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr vom 30. September 1987 wird wie folgt geändert:

Art. 15 Ordnungsbussen

¹ Die uniformierten Agenten der Kantonspolizei sind für den Einzug der durch Bundesrecht vorgesehenen Ordnungsbussen zuständig. Das Verfahren ist durch das Bundesgesetz über Ordnungsbussen im Strassenverkehr geregelt.

² Die gleiche Befugnis wird den Agenten der Gemeindepolizei für die auf ihrem Gebiet begangenen Widerhandlungen zuerkannt. Der Betrag dieser Ordnungsbussen geht in die Gemeindekasse.

³ *Bei Nichtbezahlung innert 30 Tagen ist für das Strafverfahren bei Übertretungen im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches folgende Verwaltungsbehörde zuständig:*

a) *das Departement, im Falle einer Verzeigung durch die Kantonspolizei;*

b) *der Präsident oder ein Mitglied des Polizeigerichts im Falle einer Verzeigung durch die Gemeindepolizei.*

⁴ *Die Einsprache gegen den Strafbefehl wird gemäss den besonderen Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung behandelt; der Bezirksrichter ist in erster Instanz zuständig.*

VI

Das Gesetz über die Ruhe an Sonn- und Feiertagen vom 9. Juli 1936 wird wie folgt geändert:

Art. 5

Übertretungen des vorliegenden Gesetzes werden mit einer durch das Polizeigericht gemäss dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege ausgesprochenen Busse bestraft.

VII

Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht weiterbehandelt.

² Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

³ Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes.

Sitten, den 5. Juli 2012